

# RS Vwgh 1995/2/23 94/06/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Ergeben sich aufgrund eines Gutachtens keine sachlichen Bedenken gegen einen Bescheid der Berufungsbehörde, so ist selbst bei vorliegender Befangenheit des Unterzeichners dieses Bescheides ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht gegeben (Hinweis E 10.10.1989, 89/05/0118).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Rechtsmittelverfahren  
Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG  
Verhältnis zu anderen Materien und Normen VwGG (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)  
Einfluß auf die Sachentscheidung  
Verhältnis zu anderen Materien und Normen Befangenheit (siehe auch Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060188.X02

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>